

Anhang 5: Reglemente für die Kommissionen der Stiftung

5.7 Reglement Kommission «Bildungsprojekte»

verabschiedet durch:	Stiftungsrat	06.11.2023
ersetzt Version vom:		10.03.2014
gültig ab:		06.11.2023
Autor:innen	G. Münzel Geschäftsleiter	

Art 1 Zweck und Grundlagen

¹ Dieser Anhang regelt die Bestimmungen für die Kommission «Bildungsprojekte» vorbehältlich Absatz 2.

² Für sämtliche Kommissionen gelten die Bestimmungen der Statuten sowie von Kapitel 4 des Geschäfts- und Organisationsreglements (GOR) über die Bestimmungen für die einzelnen Kommissionen.

³ Für den Förderbereich «Bildungsprojekte» im Speziellen gelten zudem die Bestimmungen des Schenkungsvertrags zwischen Frau Katharina Elisabeth Hunziker Bieri und der Stanley Thomas Johnson Stiftung vom 1.12.2008 sowie die ergänzenden Bestimmungen im Annex zum Schenkungsvertrag vom 6.11.2023.

⁴ Mit der Unterstützung von Projekten im Rahmen der Thematik «Bildung für nachhaltige Entwicklung» im Kontext der Vorschul- und Volksschulzeit, in der Berufsschulzeit oder im Gymnasium sowie im Rahmen von Aktivitäten der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit und im Bereich «Kulturvermittlung für Schulen» will die Stanley Thomas Johnson Stiftung

- das soziale, ökologische, gesundheitliche, ethische, gesellschaftspolitische sowie kulturelle Bewusstsein schärfen,
- den Gemeinsinn sowie die Sozial- und Handlungskompetenz junger Menschen fördern,
- die Kreativität in bildnerischen, gestalterischen, musikalischen, literarischen und darstellenden Bereichen wecken, fördern und entwickeln.

⁵ An seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 beschloss der Stiftungsrat auf Antrag der Ressort- und Geschäftsleitung die strategische Neuausrichtung des Förderbereichs «Schulprojekte» auf den Förderschwerpunkt Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE). Weiterhin unterstützt die Stiftung über eine Partnerschaft mit der Abteilung Kulturvermittlung der Bildungs- und Kulturdirektion beim Wettbewerb «tête-à-tête» kulturvermittelnde Projekte in Schulen.

Art 2 Leitgedanken zum Verständnis der Thematik «Bildung für Nachhaltige Entwicklung»

¹ BNE steht für Bildung für Nachhaltige Entwicklung. BNE versetzt Lernende durch die Vermittlung von *Wissen, Fähigkeiten, Werten und Haltungen* in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt zu handeln sowie für Wirtschaftlichkeit und eine gerechte Gesellschaft einzustehen.¹

¹ vgl. UNESCO/DUK 2021. Bildung für nachhaltige Entwicklung. Eine Roadmap. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

²BNE gilt als wichtiges Vehikel zur Erreichung der 17 zentralen «Sustainable Development Goals» (SDG), welche die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Rahmen der *Agenda 2030* verfolgen. Die Roadmap der UNESCO (2021) sieht vor, BNE in fünf prioritären Handlungsfeldern anzugehen:

- (1) politische Unterstützung
- (2) ganzheitliche Integration in Lern- und Lehrumgebungen
- (3) Kompetenzentwicklung der Lehrenden
- (4) Stärkung der Jugend und
- (5) Förderung nachhaltiger Entwicklung auf lokaler Ebene.

³BNE-Projekte sind Projekte, die darauf abzielen, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu fördern. Ziel dieser Projekte ist es, die Lernenden / Kinder und Jugendliche zu befähigen, die Herausforderungen der Nachhaltigen Entwicklung zu verstehen und aktiv dazu beizutragen, eine nachhaltige Zukunft zu gestalten. Sie schaffen ein Verständnis dafür, wie politische, ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Prozesse vernetzt sind und wie unser heutiges Handeln Auswirkungen auf die Zukunft hat.

Art. 3 Spezifische Schwerpunkte des Bereichs «Bildungsprojekte»

¹Basis für das Reglement «Bildungsprojekte» bildet das vom Stiftungsrat am 6.11.2023 verabschiedete Detailkonzept für die Umsetzung des strategischen Förderschwerpunkts für den Förderbereich «Bildungsprojekte».

²Die Schwerpunkte des Förderbereichs «Bildungsprojekte» werden in der Kommission periodisch überarbeitet und dem Stiftungsrat vorgelegt. Die folgenden strategischen Schwerpunkte gelten vorläufig befristet für die Förderperiode 2024-2026.

³Die Stiftung fördert

- a) Bildungsprojekte mit klarem Bezug zum Kanton Bern, die sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientieren, der Entwicklung von Nachhaltigkeitskompetenzen und Umweltbewusstsein dienen und geeignet sind, das Engagement der Zielgruppen für eine ökologisch und sozial gerechte Entwicklung zu verbessern. Die Stiftung stellt die Handlungsfelder (4) Stärkung der Jugend und (5) Förderung nachhaltiger Entwicklung auf lokaler Ebene aus der UNESCO BNE-Roadmap in den Mittelpunkt ihrer Förderstrategie
- b) über den Wettbewerb «tête-à-tête» kulturvermittelnde Projekte in Schulen. Dafür ist die Stiftung eine Partnerschaft mit der Abteilung Kulturvermittlung der Bildungs- und Kulturdirektion eingegangen.

⁴Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) rein kommerzielle Projekte
- b) Projekte, die keinen Bezug zum Thema «Bildung für nachhaltige Entwicklung» haben
- c) Anträge, die zu spät eintreffen (Eingabefristen)
- d) Projekte, die bereits in der Vergangenheit liegen
- e) Projekte, die keinen Bezug zum Kanton Bern aufweisen (bsp. Projektstandort/ Projektbeteiligte mit aktuellem Wohnsitz/ inhaltlicher Bezug)
- f) Infrastrukturausbau und -erneuerung
- g) Skilager, Schul-, Matura-, Studienreisen
- h) einzelne Lehrabschluss- und Maturarbeiten, Forschungs- und Evaluationsprojekte

Art. 3 Förderstrategie für den Förderbereich «Bildungsprojekte»

¹Im Zentrum stehen Projekte, die sich explizit mit der *Bewältigung ökologischer Herausforderungen* beschäftigen. Dazu gehören Themen wie

- Umwelt- und Klimaschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Schutz und Erhalt der Artenvielfalt
- Erhaltung und Förderung der Vielfalt von Ökosystemen
- Förderung der biologischen Landwirtschaft und des Tierschutzes
- Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe
- sowie weitere Themen wie Re- und Upcycling, Urban Gardening, Wasserschutz, Mobilität und Verkehr etc.

²Die ökologischen Themen sollen aber möglichst auch im Kontext *kultureller, sozialer, ökonomischer und/oder gesundheitlicher* Aspekte betrachtet werden. Die geförderten Projekte tragen dadurch zu vernetztem Denken und Handeln bei. Weitere Themen sind zum Beispiel²:

- *Politik, Demokratie und Menschenrechte*: Befähigung zur Teilnahme am politischen Geschehen in der Gesellschaft. Erarbeitung einer demokratischen und menschenrechtsorientierten Grundhaltung.
- *Diversität und interkulturelle Verständigung*: Förderung einer konstruktiven, respektvollen und offenen Begegnung trotz diversen Hintergründen. Vielfalt (sprachliche, kulturelle, religiöse, sozio-ökonomische, individuelle etc.) als Chance für Kreativität, Leistung, Innovation erfahren.
- *Wirtschaft und Konsum*: Wirtschaftskompetenz und wirtschaftliches Denken und Handeln mit ökologischer und sozialer Verantwortung.
- *Globale Entwicklung*: Themen von globaler Bedeutung wie z. B. «Konsum», «Vielfalt von religiösen Leitbildern» oder «Mobilität» als Anknüpfungspunkt.
- *Gesundheit und Gesundheitsprävention*: Einbezug von Themen zu Mobbing und Gewalt, psychisches Wohlbefinden, Rausch und Risiko, Ernährung und Bewegung, Identität und Zugehörigkeit.

³Besonderes Gewicht legt die Stiftung auf den Aspekt der Partizipation. Projekte im Rahmen des Themas BNE können vielfältige Erscheinungsformen von Partizipation umfassen, wobei der Grad der Selbstbestimmung der Teilnehmenden variiert. Auch sind in unterschiedlichen Projektphasen verschiedene Partizipationsmöglichkeiten denkbar - vom rein rezeptiven Zugang über eigene interaktive Beteiligung bis zu einer selbstständigen, aktiven Betätigung. Die verschiedenen Aspekte der Thematik sind dabei in das Lebensumfeld der Beteiligten eingebettet.

Art. 4 Zielgruppen der Förderung von Projekten im Förderbereich «Bildungsprojekte»

¹Nutznieser und Nutznieserinnen der durch die Stanley Thomas Johnson Stiftung geförderten Projekte im Kanton Bern sind

- Schülerinnen und Schüler (Schulen) sowie
- Kinder und Jugendliche (ausserschulischer Bereich).

²Die Stanley Thomas Johnson Stiftung fördert Projektträger aus dem *schulischen* wie aus dem *ausserschulischen* Bereich:

- Schulen und Lehrkräfte als direkte Projektträger (Volksschulstufe, Sekundarstufe II, Berufsfachschulen)
- Organisationen aus dem ausserschulischen Bereich, welche als Projektinitianten Projekte zu BNE-Themen initiieren und durchführen
- Organisationen aus dem Themenbereich BNE, die als Multiplikatoren Projekte zusammen mit Schulen und/oder Partnern aus dem ausserschulischen Bereich durchführen
- Das geografische Einzugsgebiet für die Durchführung von Projekten (Durchführungsort und Teilnehmende) ist weiterhin vorwiegend der Kanton Bern (deutschsprachiger Teil und Jura)

bernois). Projektträger und Umsetzungspartner können auch ausserkantonale Organisationen sein.

³Im schulischen Bereich ist die Unterstützung der beteiligten Schulleitung Voraussetzung für eine Förderung. Im ausserschulischen Bereich ist eine Zusammenarbeit mit ausserschulischen Akteuren anzustreben (z.B. Gemeinde, Vereine, Gewerbebetriebe etc).

Art. 5 Fördergefässe

¹Um die Partizipation der Beteiligten zu fördern, unterstützt die Stiftung nicht nur detailliert ausgearbeitete Projektvorschläge, sondern auch Eingaben, die Prozesse zur Entwicklung von Kooperationsplattformen und konkreteren Projektvorhaben unterstützen. Folgende Formen von Anträgen werden entgegengenommen und geprüft:

- (1) **Impulsprojekte:** Bei Impulsprojekten liegt der Fokus auf der partizipativen Definition und Entwicklung eines Projektvorhabens. Bei solchen Projekten kann auch der Aufbau von Kooperationsplattformen im Zentrum stehen. Die Unterstützungsbeiträge der Stiftung werden z.B. für die Honorierung von Fachpersonen eingesetzt, welche den angestrebten Prozess (z.B. Aufbau einer Kooperationsplattform, Durchführung einer Zukunftswerkstatt, eines Hackathons etc.) extern unterstützen können.
- (2) **Detaillierte Projekteingaben:** Projekte mit detailliert ausgearbeitetem Themenfokus, Projektzielen, Projektplan, Budget, Finanzierungskonzept etc.
- (3) **Nachfolgeprojekte:** Unter diese Rubrik fallen Projekte, die bereits erfolgreich durchgeführt wurden und nun in einem neuen Kontext wiederholt werden (Skalierung). Unter diese Kategorie fallen auch Projekte, die nach erfolgreichem Abschluss eines Impulsprojekts nun detailliert vorliegen und finanzielle Unterstützung für die Realisierung benötigen.

Art 6 Kriterien zur Beurteilung von ordentlichen Gesuchen

¹Vision nachhaltige Entwicklung

Ausgangslage für das Projekt bildet eine positive Vision im Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und/oder kulturellen Nachhaltigkeit, zu der das Projekt beitragen will. Die Gesuchstellenden zeigen dabei auf, wie ihr Projekt vernetztes Denken und Handeln fördert und sie gehen darauf ein, wie eine langfristige Wirksamkeit erzielt werden soll und/oder wie lokales Handeln globale Wirkungen ermöglicht.

²Partizipation und Empowerment

Die Beteiligten werden dazu befähigt, ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen selbstbestimmt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Die Gesuchstellenden zeigen auf, wie die Kinder und Jugendlichen das Projekt mitgestalten können und welche Massnahmen (z.B. Methoden des entdeckenden Lernens) ergriffen werden, um stufengerecht verantwortungsbewusstes Handeln und Eigeninitiative zu fördern. Dieses Kriterium wird bei der Beurteilung der Projektangaben besonders gewichtet.

³Chancengleichheit und Wertereflexion

Allen beteiligten Personen (insbesondere den Kindern und Jugendlichen) werden gerechte Möglichkeiten geboten, sich zu entwickeln und einzubringen. Die Gesuchstellenden zeigen auf, wie das Projekt Vielfalt und Inklusion fördert und die geplanten Aktivitäten das gegenseitige Verständnis stärken. Inwiefern ermöglichen die Aktivitäten den Teilnehmenden, eigene und kollektive Denkweisen und Werte aufzuspüren, miteinander zu vergleichen, Einsichten zu gewinnen und diese kritisch zu hinterfragen?

⁴Professionalität

Das Projektteam verfügt über die notwendigen (sozial-)pädagogischen Qualifikationen und Erfahrungen, um das Vorhaben erfolgreich umsetzen zu können, bzw. es ist sinnvolle und dem Vorhaben angepasste professionelle Unterstützung vorgesehen.

⁵Lokale Verankerung

Das eingereichte Projekt verfügt zwingend über die Unterstützung der beteiligten Schulleitung. Im ausserschulischen Bereich ist die institutionelle Einbettung aufgezeigt und zweckmässig. Mit Vorteil ist eine Zusammenarbeit mit weiteren lokalen Akteuren (z.B. Gemeinde, Vereine, Gewerbe etc.) angestrebt oder bereits bei der Gesuchstellung vorgesehen.

⁶Evaluation und allfällige Skalierung

Eine Evaluation des Projekts ist vorgesehen, Evaluationskriterien und -methoden sind zweckmässig. Wichtige Learnings werden der STJS zurückgespiegelt. Das Projekt lässt sich mit Vorzug anderen Schulen und Akteuren des Freizeitbereichs zugänglich machen und in einem anderen Kontext wiederholen.

⁷Budget

Realisierbarkeit, Verhältnis Beitrag STJS zum Gesamtbudget (Beitrag STJS max. 50%), Verhältnis Overheadkosten zu Entschädigung weiterer Akteure (Richtwert für Overheadkosten 15%).

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates am 06.11.2023 in Kraft und ersetzt das Reglement «Schulprojekte» vom 14.3.2010.

Bern, 6.11.2023

Mirjam Eglin
Präsidentin Stiftungsrat

Ursula Frauchiger
Vizepräsidentin Stiftungsrat